

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Betonwaren-Industrie**

## **Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 18. August 2006**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### **I**

Der Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 2003<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Betonwaren-Industrie wird wieder in Kraft gesetzt.

### **II**

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu dem in Ziffer 1 erwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen GAV für die Schweizerische Betonwaren-Industrie werden allgemeinverbindlich erklärt<sup>2</sup>:

*Art. 3*                    Überstundenarbeit/Überzeitarbeit

*Art. 4*                    Lohn

*Art. 6*                    Feiertage

*Art. 15 Abs. 1*        (Vollzugskostenbeitrag)

### **III**

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2005 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 4 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

<sup>1</sup> BBl 2003 5162–5163

<sup>2</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

18. August 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz